

# Durchführungsbestimmungen Aufstieg A-Junioren 2015/16

## Leistungsklasse Bergisches Land

Dem Kreis Wuppertal/Niederberg stehen 5 Plätze in der neu gegründeten Leistungsklasse Bergisches Land zu.

Der Kreismeister der A-Junioren nimmt an den Aufstiegsspielen zur Niederrheinliga teil.

Aus der jetzigen Kreisleistungsklasse werden diese Plätze wie folgt besetzt:

Variante 1: Platz 1 - 5, Abschlusstabelle 2014/15, wenn es keinen Aufsteiger zur Niederrheinliga oder einen Absteiger aus der Niederrheinliga gibt.

Variante 2: Platz 2 – 6, Abschlusstabelle 2014/15, wenn es einen Aufsteiger zur Niederrheinliga und keinen Absteiger aus der Niederrheinliga gibt.

Variante 3: Platz 1 - 4, Abschlusstabelle 2014/15, wenn es keinen Aufsteiger zur Niederrheinliga und einen Absteiger aus der Niederrheinliga gibt.

Ein eventueller Absteiger aus der Niederrheinliga wird automatisch in die Leistungsklasse Bergisches Land eingruppiert.

Sollte eine qualifizierte Mannschaft verzichten, so rückt die nächst qualifiziertere Mannschaft nach. Variante 1 ab Platz 6, Variante 2 ab Platz 7, Variante 3 ab Platz 5. Wer auf die Teilnahme verzichten will, muss dies bis zum 08.05.15 schriftlich als Einwurfeinschreiben oder per Mail über das elektronische Postfach, dem Kreisjugendgeschäftsführer mitteilen.

## Kreisleistungsklasse

Zur Saison 2015/16 werden die 12 Plätze der Kreisleistungsklasse neu vergeben.

Die Plätze werden in einer Qualifikationsrunde von allen gemeldeten A-Junioren Spielzeit 2014/15 des Kreises Wuppertal/Niederberg ausgespielt.

Die Spiele finden in der Zeit vom 30./31.05 bis 13./14.06.15 statt.

Wer auf die Teilnahme verzichten will, muss dies bis zum 08.05.15 schriftlich als Einwurfeinschreiben oder per Mail über das elektronische Postfach, dem Kreisjugendgeschäftsführer mitteilen.

**Tritt eine Mannschaft zu den Qualifikationsspielen nicht an oder wird nach der Gruppenauslosung zurückgezogen oder tritt zu einem Spiel nicht an, ergeht ein Ordnungsgeld in Höhe von 250,-€. Die Spiele werden für die jeweilige Mannschaft mit 0:2 als verloren gewertet.**

Die festgesetzten Spieltage sind einzuhalten. Für alle Spiele gelten feste Anstoßzeiten: **Sonntag, 11.00 h**. Eine Änderung ist nur möglich wenn an einem Spieltag zwei Mannschaften gleichzeitig auf einem Platz antreten müssen oder ein höherrangiges Spiel z.B. Niederrheinliga angesetzt ist. Bei Überschneidungen wird das Spiel durch den Staffelleiter vorverlegt, ggf. kann das Heimrecht getauscht werden.

## Qualifikation

Die Qualifikation wird in der Zeit vom 30./31.Mai bis 13./14 Juni 2015 in Gruppen durchgeführt; es spielt jeder gegen jeden.

Die festgesetzten Spieltage sind einzuhalten. Für alle Spiele gilt die feste Anstoßzeit: **Sonntag, 11.00 h.** Eine Änderung ist nur möglich, wenn an einem Spieltag zwei Mannschaften gleichzeitig auf einem Platz antreten müssen oder ein höherrangiges Spiel z.B. Niederrheinliga angesetzt ist. Bei Überschneidungen wird das Spiel durch den Staffelleiter vorverlegt, ggf. kann das Heimrecht getauscht werden.

Belegt eine 2.Mannschaft einen aufstiegsberechtigten Platz, während die 1.Mannschaft die Qualifikation zur Niederrheinliga nicht besteht, werden alle Qualifikationsspiele der 2.Mannschaft 0:2 als verloren gewertet. Die weiteren freien Plätze werden nach dem Tabellenstand vergeben.

Besteht zwischen zwei Mannschaften nach den Gruppenspielen Punktgleichheit, entscheidet das im direkten Vergleich erzielte Ergebnis über die Platzierung, falls dies relevant ist. Endete dieses Spiel unentschieden, so entscheidet die Tordifferenz über die Platzierung. Ist auch diese gleich, entscheiden die mehr erzielten Tore. Falls dann noch erforderlich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Falls drei oder vier Mannschaften die Qualifikationsspiele punktgleich beenden, wird die Platzierungsreihenfolge durch eine gesonderte Punktwertung bestimmt, die sich aus der Wertung der Spiele der beteiligten Mannschaften gegeneinander ergibt. Bei erneutem Punktegleichstand entscheidet die Tordifferenz bzw. bei gleicher Differenz dann die Mehrzahl der erzielten Tore. Falls dann noch erforderlich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Haben in einer Gruppe alle Mannschaften dieselbe Punktzahl, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren über die Platzierung. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Eine Mannschaft, gegen die in einem für den direkten Vergleich relevanten Spiel eine Spielwertung erfolgte, ist im direkten Vergleich unterlegen.

Notwendige Entscheidungsspiele werden im Anschluss an die Qualifikationsspiele an den darauf folgenden Wochentagen durch den zuständigen Staffelleiter angesetzt. Tritt eine Mannschaft zu einem Qualifikationsspiel nicht an, **oder zieht der Verein die Mannschaft nach der Gruppenauslosung** aus der Qualifikation zurück, werden alle Spiele der jeweiligen Mannschaft mit 0:2 als verloren gewertet und ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 250,- wegen Nichtantreten und grober Unsportlichkeit erhoben.

**Die festgesetzten Spieltage sind einzuhalten. Ein Antrag auf Spielverlegung ist nur bei nachweislicher Abstellung von Auswahlspielern nach den Bestimmungen des § 23 JSpO möglich. Das Spiel muss bei genehmigter Spielverlegung jedoch grundsätzlich vor dem ursprünglich angesetzten Termin zur Austragung kommen. Mannschaftsfahrten oder Abschlussfeiern berechtigen nicht zu einer Spielverlegung. Alle Termine zur Qualifikation Leistungsklasse und Niederrheinliga können dem Jugendrahmenspielplan der Spielzeit 2014/15 entnommen werden, der vor Saisonbeginn bereits vom FVN veröffentlicht wird und auf der Kreis 3 Seite zum Download eingestellt ist.**

## **Rechtsmittelbelehrung**

Diese Durchführungsbestimmungen können in Form der Beschwerde, innerhalb von 10 Tagen, als Einschreiben oder über das E-Postfach beim Kreisjugendausschuss angefochten werden gemäß §3 Abs. 3 Nr. 3, 6. RuVO/WFLV.